Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10989

17. 06. 98

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die im bisherigen § 4 Nr. 1 GrEStG bestehende Beschränkung der Befreiung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einer sachlichen Grundlage entbehrt, aufzuheben und die Rechtslage unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung an die Befreiung bei anderen Steuerarten (Umsatzsteuer) anzupassen.

B. Lösung

Das Grunderwerbsteuergesetz ist dahin gehend zu ändern, daß in § 4 Nr. 1 des Gesetzes der Begriff der Körperschaft durch den der juristischen Person ersetzt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (426) – 522 00 – Ste 238/98

Bonn, den 17. Juni 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlaß von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient,".

2. In § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 4 Nr. 1 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 verwirklicht werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Begründung

Die Begründungen zu den maßgeblichen Gesetzesänderungen von 1927, 1940 und 1983 lassen nicht erkennen, daß man sich der Unterscheidung zwischen Körperschaft, Anstalt und Stiftung innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewußt war und sie als Grundlage für die gesetzliche Regelung gesehen hat. Erst die Rechtsprechung hat im Jahre 1990 den Unterschied innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgegriffen und damit nachvollzogen, was sich in der Verwaltungslehre bereits seit den fünfziger Jahren an Unterscheidungskriterien herausgebildet hatte. Darüber hinaus hing es in der Vergangenheit auch oft vom Zufall ab, ob eine juristische Person als öffentlich-rechtliche Organisationseinheit in Form der Körperschaft oder der Anstalt ins Leben gerufen wurde. Daher kann die auf Grund der jetzigen Gesetzeslage bestehende unterschiedliche steuerliche Handhabung zu zufälligen Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber so nicht vorgesehen hat, weil er sich der differenzierten Betrachtung nicht bewußt war. Aus Gründen der Klarstellung und Vereinheitlichung soll § 4 Nr. 1 GrEStG daher für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten.

Dies um so mehr, als für andere Steuern die Gleichstellung längst vollzogen worden ist. So ist bereits im Jahr 1980 die entsprechende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes angepaßt worden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333